



Senat 2

## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats wegen Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht, die der Ehrenkodex für die österreichische Presse enthält. Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und der „Kronen Zeitung“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

# **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 11.06.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **Krone Multimedia GmbH & Co KG** und die **„Krone-Verlag GmbH & Co KG“**, beide Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberinnen von „krone.at“ und der „Kronen Zeitung“, wie folgt entschieden:

Die Beiträge **„Grausamer Fund in Wien: Mädchen (14) tot“**, erschienen am 06.03.2024 auf „krone.at“, **„Missbrauchs-Krimi: Kind tot“**, erschienen auf Seite 10 der „Kronen Zeitung“ vom 07.03.2024, und **„Nach Tod von Mädchen: ‚Hörte höhnisches Lachen‘“**, erschienen am 08.03.2024 auf „krone.at“, **verstoßen gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zum Artikel „**Grausamer Fund in Wien: Mädchen (14) tot**“ heißt es, dass nach dem Fall um eine Gruppenvergewaltigung nun ein grausamer Fund in Wien folge: In der Wohnung eines Afghanen sei am Dienstagvormittag in Simmering eine 14-Jährige tot aufgefunden worden. Unter Drogen gesetzt und ebenfalls missbraucht. Anschließend wird berichtet, dass nach bisherigen Erkenntnissen der 26-jährige Verdächtige das Mädchen mit Drogen in den Gemeindebau gelockt haben dürfte. Während die Schülerin wohl letztlich an einer Überdosis gestorben sei, wolle der junge Mann, der mit der Flüchtlingswelle 2015 gekommen sei, „invernehmlichen Sex“ mit ihr gehabt haben. Der Fall weise erschreckende Parallelen zum Mord an der 13-jährigen Leonie auf, die damals ebenfalls unter Drogen gesetzt und nach einem Gruppenmissbrauch durch drei Afghanen zum Sterben an einen Baum angelehnt worden sei.

Der Artikel „**Missbrauchs-Krimi: Kind tot**“ bezieht sich auf denselben Sachverhalt wie im oben genannten Beitrag. Darin wird berichtet, dass es nach dem Fall um eine Gruppenvergewaltigung die nächste Horror-Tat in Wien gebe: In der Wohnung eines Afghanen sterbe eine 14-Jährige! Im Vorspann wird die Frage aufgeworfen, ob das Mädchen unter Drogen gesetzt und ebenfalls missbraucht worden sei. Anschließend wird u.a. festgehalten, dass die Schülerin wohl letztlich an einer Überdosis gestorben sei und der junge Mann „invernehmlichen Sex“ mit ihr gehabt haben wolle. In erster Instanz sei sein Asylantrag abgelehnt worden, die Justiz habe nach Berufung subsidiären Schutz gewährt.

Im Artikel „**Nach Tod von Mädchen: Hörte höhnisches Lachen**“ wird berichtet, dass sich die „Krone“ nach dem Horror-Fund eines toten Mädchens (14) in der Wohnung eines Afghanen in Wien-Simmering beim Lokalausganschein in der Nachbarschaft umgehört habe und die Betroffenheit groß sei. Zudem wird festgehalten, dass Sandra aus NÖ (Name geändert) bei dem 26-jährigen übernachtet haben dürfte; er behaupte, sie sei um 1 Uhr nachts zu ihm gekommen, stark betrunken und unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss. XXX erzähle in der Einvernahme, dass er Sex mit ihr gehabt habe. „Einvernehmlich“ natürlich – und von der Tatsache, dass es sich um eine erst 14-Jährige gehandelt habe, wolle er nichts gewusst haben. Jetzt sei Sandra tot, das Landeskriminalamt ermittle wegen eines „bedenklichen Todesfalls“. Der Afghane [...] sei auf freiem Fuß. Im Artikel wird dann auch noch eine Drohbotschaft zitiert und abgebildet, die vor seiner Wohnung gelegen sei: „Sie war erst 14 du Schwein. Du bist schuldig!! Mörder!!!“ Abschließend heißt es: „XXX dürften diese Worte nicht sonderlich erschüttern, er stellt jegliche Schuld in Abrede. Während der Notarzt noch versuchte, Sandra ins Leben zurückzuholen, schnornte sich der 26-jährige eine Zigarette von den Polizisten.“ Ein Nachbar, der anonym bleiben wolle, erinnere sich: „Er hat gelacht“ und „Ich werde dieses höhnische Lachen nicht mehr aus dem Kopf bringen.“

Die Mitteilenden kritisierten die Darstellung des Todesfalls in den oben genannten Beiträgen als tendenziös, u.a. durch Begriffe wie „Missbrauchs-Krimi“ und „Horror-Tat“. Dabei wurde auch auf ein Posting der LPD Wien auf der Plattform Twitter/X verwiesen, in dem Folgendes festgehalten wird:

*„Aktuell wird in einigen ‚Medien‘ vom Tod einer 14-Jährigen berichtet. Dabei werden teils Inhalte veröffentlicht, die wir nicht bestätigen können. – Im Thread können wir Ihnen die bestätigten Fakten mitteilen: Via Notruf verständigte ein 26-Jähriger am 05.03.2024 den Notruf, da er eine 14-jährige Bekannte leblos in seiner Wohnung aufgefunden hat. Die alarmierten Einsatzkräfte versuchten die Verstorbene zu reanimieren, durch den Notarzt konnte nur noch der Tod festgestellt werden. Um Fremdverschulden ausschließen zu können, wurden neben Ermittlungen am Tatort auch eine Obduktion der 14-Jährigen angeordnet. Lt. Obduktion, kam es zu keiner Gewaltanwendung. Es wurde eine Medikamentenintoxikation festgestellt. Ob diese todesursächlich war, wird untersucht.“*

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme wurde betont, dass die Nationalität des Verdächtigen ein Faktum sei, man jedoch keineswegs durch die Berichterstattung Hass gegen Ausländer schüren wollte. Der Fall sei mit dem Todesdrama um Leonie verglichen worden, weil die Sachlage sehr ähnlich gewesen sei. Zwar habe die Polizei nicht bestätigen können, ob die 14-Jährige vergewaltigt worden sei, zumal es keine Zeuginnen und Zeugen gäbe; seitens des Landeskriminalamtes sei daher auch wegen eines „bedenklichen Todesfalls“ ermittelt worden. Unabhängig davon stelle sich jedoch die Frage, ob eine junge Frau unter derart massivem Drogeneinfluss Herr ihrer Sinne sei, so die Medieninhaberin.

Der Senat merkt zunächst an, dass ein Bericht über das Ableben einer Minderjährigen, nachdem sie Drogen konsumiert und mit einer älteren Person Sex gehabt hat, für die Allgemeinheit von Interesse ist. Medien können hier einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten und die Öffentlichkeit sensibilisieren (siehe bereits die Entscheidung 2023/083). Die Berichterstattung über Todesfälle von Minderjährigen infolge einer Drogenüberdosis dient daher immer auch der Prävention (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Aus dem öffentlichen Interesse an dem konkreten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen missachtet werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Von einem Eingriff in den Persönlichkeitsschutz ist insbesondere dann auszugehen, wenn jemand in Zusammenhang mit Straftaten gebracht wird, ohne dass es dafür ausreichende Anhaltspunkte gibt (vgl. bereits u.a. die Entscheidungen 2015/047, 2016/106, 2018/103 und 2019/085). Zudem ist ein ungerechtfertigter Vorwurf von Straftaten geeignet, in die Unschuldsvermutung des Betroffenen einzugreifen (siehe auch die Entscheidungen 2020/025 und 2020/385).

Nach Meinung des Senats suggeriert die Berichterstattung im vorliegenden Fall, dass der Afghane für den Tod des Opfers hauptverantwortlich sei:

Im Artikel „Grausamer Fund in Wien: Mädchen (14) tot“ heißt es, dass der Verdächtige das Mädchen in seine Wohnung „gelockt“, unter Drogen gesetzt und missbraucht habe. Weiters ist im Artikel „Missbrauchs-Krimi: Kind tot“ von der nächsten „Horror-Tat“ die Rede. Im Artikel „Nach Tod von Mädchen: ‚Hörte höhnisches Lachen‘“ erweckt bereits das Zitat in der Überschrift den Eindruck, dass der Afghane den Tod des Mädchens vorsätzlich herbeigeführt habe; an mehreren Stellen werden seine Aussagen außerdem als unglaubwürdig dargestellt (z.B. „XXX erzähle in der Einvernahme, dass er Sex mit ihr gehabt habe. ‚Einvernehmlich‘ natürlich“). Schließlich werden in zwei Beiträgen unmittelbare

Parallelen zum Todesfall einer 13-Jährigen gezogen, bei dem drei Afghanen wegen Mordes und Vergewaltigung schuldig gesprochen wurden.

Insgesamt entsteht bei den Leserinnen und Lesern unweigerlich der Eindruck, dass der Afghane seine Schuld gegenüber der Polizei in Abrede stelle, er die 14-Jährige jedoch in Wahrheit sexuell missbraucht habe und sie daran möglicherweise auch gestorben sei. Ein derartiger Vorwurf wiegt schwer und ist geeignet, in die Unschuldsvermutung des Betroffenen einzugreifen. In dem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass ein Eingriff in die Unschuldsvermutung immer in der Gesamtschau des Artikels zu beurteilen ist. Auch Suggestionen bzw. Mutmaßungen können eine mediale Vorverurteilung des Betroffenen bewirken (vgl. die Fälle 2013/128, 2022/260, 2020/263 und zuletzt 2022/197).

Für den Senat ergaben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte, die die Mutmaßungen des Mediums in den Beiträgen entsprechend belegen könnten. Nach Auffassung des Senats ist daher von einem Eingriff in die Unschuldsvermutung des Betroffenen auszugehen, der als Persönlichkeitsverletzung im Sinne des Punkt 5 des Ehrenkodex zu werten ist.

Gegen die Mutmaßungen spricht auch das Posting der LPD Wien auf der Plattform Twitter/X vom 06.03.2024. In diesem Posting wird ausdrücklich festgehalten, dass in einigen Medien zum Tod der 14-Jährigen teils Inhalte veröffentlicht worden seien, die man nicht bestätigen könne und es laut Obduktion zu keiner Gewaltanwendung gekommen sei. Der Tweet der LPD Wien hätte das Medium dazu veranlassen müssen, den Sachverhalt besonders sorgfältig nachzuerforschen und wiederzugeben (bzw. den Online-Artikel vom 06.03.2024 entsprechend anzupassen) sowie auf Schuldzuweisungen zu verzichten (vgl. dazu die Entscheidungen 2020/293 und 2020/295).

Die Grundsätze einer gewissenhaften und korrekten Wiedergabe von Nachrichten wurden somit außer Acht gelassen - die vorliegenden Beiträgen verstoßen auch gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO werden die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ und die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
11.06.2024